

Informationsblatt über die EL-Reform ab dem Jahr 2021

Ab 1. Januar 2021 tritt die Reform der Ergänzungsleistungen (EL; auch Zusatzleistungen genannt) in Kraft. Dies sind die wichtigsten Änderungen:

Die wichtigsten Massnahmen im Überblick:

- Übergangsrecht
- Anhebung der Mietzinsmaxima
- Senkung der Vermögensfreibeträge
- Einführung Vermögensobergrenze
- Anrechnung Erwerbseinkommen der nicht invaliden Ehegattin / des nicht invaliden Ehegatten
- Krankenversicherungsprämie KVG
- Auslandsaufenthalt
- Einführung Rückerstattungspflicht EL aus Nachlass
- Senkung des EL-Mindestbetrags

Übergangsrecht

Für Personen, welche bereits Ergänzungsleistungen beziehen, gilt eine Übergangsfrist: Falls die EL-Reform bei Ihnen zu einem tieferen Anspruch führt, behalten Sie während höchstens drei Jahren den bisherigen Anspruch nach altem Recht. Führt die Vergleichsberechnung zu einem höheren Anspruch, so gilt das neue Recht. Die Sozialversicherungen überprüfen automatisch, welche Konstellation (neues oder altes Recht) für Sie vorteilhafter ist. Ist einmal ein Wechsel auf das neue Recht erfolgt, bleibt dieses während der gesamten (restlichen) Übergangsfrist anwendbar. Spätestens ab 01.01.2024 erfolgt die Anpassung nach neuem Recht.

Anhebung Mietzinsmaxima

Die Mietkosten, die sich EL-Bezügerinnen und EL-Bezüger anrechnen lassen können, werden erhöht. Neu wird nach drei Regionen unterschieden. Winterthur und Brütten liegen in der Region 2, Ellikon a.d. Thur und Schlatt liegen in der Region 3.

Monatliche Höchstbeträge nach Haushaltsgrösse und Region (in CHF):

Haushaltsgrösse	Region 2	ab 2023	Region 3	ab 2023	Bisher
1 Person	1'325.00	1'420.00	1'210.00	1'295.00	1'100.00
2 Personen	1'575.00	1'685.00	1'460.00	1'565.00	1'250.00
3 Personen	1'725.00	1'845.00	1'610.00	1'725.00	1'250.00
4 Personen und mehr	1'875.00	2'010.00	1'740.00	1'865.00	1'250.00

Neu geregelt wird auch die Situation in einer Wohngemeinschaft (in CHF):

	Region 2	ab 2023	Region 3	ab 2023
Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	787.50	842.50	730.00	782.50

Senkung der Vermögensfreibeträge

Für die Berechnung von Ergänzungsleistungen wird auch ein Anteil des Vermögens berücksichtigt, der über dem Freibetrag liegt. Die Freibeträge sinken ab dem Jahr 2021.

Freibeträge	Nach der Reform	Bisher
Alleinstehende	CHF 30'000.00	CHF 37'500.00
Ehepaare	CHF 50'000.00	CHF 60'000.00
Kinder	CHF 15'000.00	CHF 15'000.00

Selbstbewohnte Liegenschaften	CHF 112'500.00 CHF 300'000.00 (wenn Ehegattin/-gatte im Heim/Spital lebt)	CHF 112'500.00 CHF 300'000.00 (wenn Ehegattin/-gatte im Heim/Spital lebt)
-------------------------------	--	--

Einführung Vermögensobergrenze

Wer mehr als CHF 100'000.00 (Ehepaare CHF 200'000.00; Kinder CHF 50'000.00) besitzt, erhält keine Ergänzungsleistungen mehr. Der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird für die Berechnung der Eintrittsschwelle nicht berücksichtigt. Nicht selbstbewohnte Liegenschaften (z.B. Ferienwohnung, Ferienhäuser, vermietete Liegenschaften etc.) hingegen schon.

Anrechnung Einkommen der nicht invaliden Ehegattin / des nicht invaliden Ehegatten

Neu wird das Einkommen (Erwerbseinkommen oder hypothetisches Einkommen) der nicht invaliden Ehegattin / des nicht invaliden Ehegatten zu 80% angerechnet. Auf diesem Einkommen wird kein Freibetrag mehr gewährt. Nach altem Recht wurde ein Freibetrag gewährt sowie nur 2/3 des Einkommens angerechnet.

Krankenversicherungsprämie KVG

Die Krankenkassenprämien werden in der EL-Berechnung als Ausgabe berücksichtigt.

Nach der Reform	Bisher
Tatsächliche Prämie, höchstens aber die kantonale bzw. regionale Durchschnittsprämie	Pauschalbetrag in der Höhe der Durchschnittsprämie des Kantons bzw. der Prämienregion

Auslandaufenthalt

Die EL wird neu rückwirkend auf den Beginn des Monats eingestellt, in welchem die Person den **90. Tag** im Ausland verbracht hat. Der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz gilt als unterbrochen, wenn sich eine Person mehr als drei Monate (90 Tage) am Stück oder in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate (90 Tage) ohne wichtigen Grund im Ausland aufhält. Die Regelung über den Auslandaufenthalt von maximal sechs Monate im selben Kalenderjahr gilt nicht mehr.

Einführung Rückerstattungspflicht EL aus Nachlass

Rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen der letzten 10 Jahre sind nach dem Tod der EL-beziehenden Person (bei Ehepaaren des zweitverstorbenen Ehegatten) aus dem Nachlass zurückzuerstatten. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF 40'000.00 übersteigt. EL-Leistungen, die vor dem 1. Januar 2021 rechtmässig bezogen wurden, sind nicht rückerstattungspflichtig.

Senkung des EL-Mindestbetrags

Bisher entsprach der EL-Mindestbetrag der durchschnittlichen Krankenkassenprämie. Mit der Reform entspricht die EL-Mindesthöhe neu der höchsten individuellen Prämienverbilligung (IPV) oder 60% der regionalen Durchschnittsprämie, wobei der höhere der beiden Beträge massgebend ist.

Gemeindezuschüsse

Die Gemeindezuschussverordnung der Stadt Winterthur wurde nicht verändert. Entsprechend werden Gemeindeleistungen nach bisherigem Recht gewährt. In den Gemeinden Brütten und Schlatt gibt es keine Gemeindezuschüsse.

Links:

<https://www.ahv-iv.ch/p/51.d> (Broschüre EL-Reform)

<https://www.bsv.admin.ch>

<https://stadt.winterthur.ch/themen/leben-in-winterthur/alter-gesundheit-und-soziales/finanzielle-unterstuetzung/zusatzleistungen>

Dieses Informationsblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.